

Export in Drittländer: Hinweise zur Antragstellung für Listungsverfahren – Erfahrungen aus Niedersachsen –

Dorothee Eva¹, Ina Lauts¹, Gundula Flögel-Niesmann¹

¹ Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 21 / EAD

Hintergrund

Als Voraussetzung für den Export von Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Drittländer werden in zunehmendem Maß von den Drittländern **amtliche Listungsverfahren** für exportwillige Betriebe durchgeführt.

Für eine amtliche Listung eines Betriebs in einem Drittland ist durch den Betrieb ein den jeweiligen **Anforderungen** des Drittlands entsprechender **Antrag** zu stellen (Abb. 1), welcher durch die zuständige Behörde bestätigt wird, und auf dem Dienstweg über die Bundesbehörde dem Drittland übermittelt wird. Der Umfang eines Antrags variiert je nach Drittland vom formlosen Antrags Schreiben bis hin zu umfassenden Erhebungsbögen mit beigefügten Nachweisen zur Einhaltung von EU-Recht und spezifischen Drittlandsanforderungen. Das Drittland entscheidet nach Aktenlage oder nach Durchführung einer Inspektion über die Aufnahme („**Listung**“) des Betriebs in seine Drittlandsliste, oder über Nachforderungen bzw. Zurückweisung des Antrags.

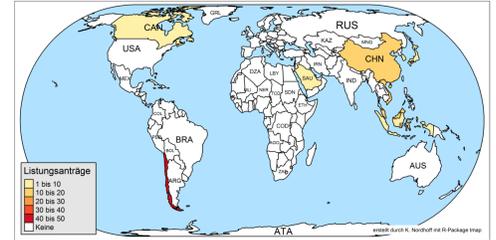


Abb. 1: Listungsanträge aus Niedersachsen April 2017 – Mai 2018

Feststellungen im Rahmen von Listungsverfahren aus Niedersachsen (April 2017 – Mai 2018)

In dem Zeitraum von April 2017 bis Mai 2018 fanden in Niedersachsen amtliche Listungen von Betrieben für den Export in die Drittländer Chile, China, Indonesien, Japan, Kanada, Malaysia, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika, Südkorea, USA und Vietnam statt (Abb. 1).

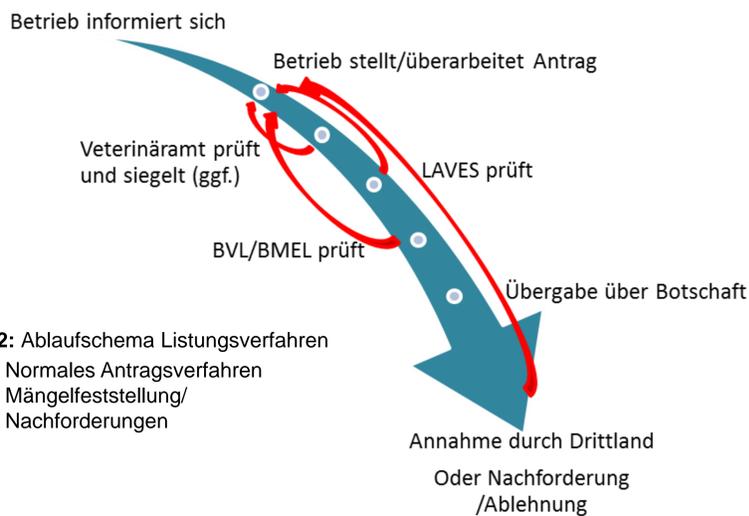


Abb. 2: Ablaufschema Listungsverfahren
 — Normales Antragsverfahren
 — Mängelfeststellung/ Nachforderungen

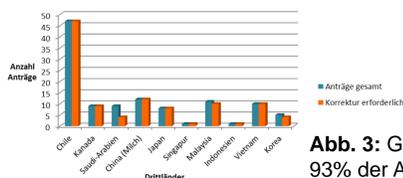


Abb. 3: Gesamt 113 Anträge
 93% der Anträge mit Korrekturbedarf

Bei Mängelfeststellung

- Rückgabe der Antragsunterlagen auf dem Dienstweg
- Korrektur des Antrags durch den Betrieb
- erneutes Prüfen und Siegeln durch kommunale Veterinärbehörde
- erneute Prüfung durch LAVES, Bund und Drittland

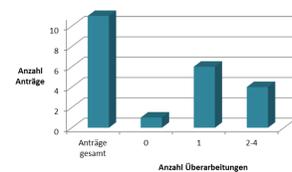


Abb. 4: Beispiel Malaysia
 Anträge mit Korrekturbedarf: 91%
 Mehrfache Überarbeitung: 46%

Festgestellte Abweichungen bei Export- Anträgen nach Malaysia

Formell (90% der Anträge):

- Falsches Antragsformular (nicht aktuell, falsches Land)
- Name/Identitätskennzeichen abweichend von BLTU-Liste
- Keine Anlagen
- fehlender Bezug zu Anlagen im Formular
- Übersetzungen fehlen/Anlagen auf Deutsch
- Listung nicht zutreffender Produkte
- Unterschrift/Siegel fehlt/über Linie/über Stempel/falsche Farbe

Fachlich (72% der Anträge):

- Antrag unvollständig ausgefüllt/fehlende Angaben (z.B. Herkunft von Milch/Fleisch, HACCP-Konzept, Fließschemata, Monitoring, Reinigungspläne)
- Fragen falsch verstanden/unpassend beantwortet (z.B. eigenes Personal statt Überwachungspersonal)
- Geforderte Anlagen fehlen (z.B. Layoutpläne, Zertifikate)
- Unpassende, veraltete oder nicht leserliche Anlagen
- Veraltete Zertifikate

Fazit

Bei einem Großteil der im Untersuchungszeitraum gestellten Anträge waren **Nachbesserungen** erforderlich (Abb. 3 und 4), bis es zu Übermittlung bzw. Annahme der Anträge kam. Obwohl die jeweils geforderten Antragsunterlagen der verschiedenen Länder sich z.T. erheblich voneinander unterschieden, waren die Abweichungen welche die Nachforderungen bedingten **ähnlich**, was eine konsolidierte Auswertung erlaubte.

Daher können die hier dargestellten häufigsten Mängel als **Hinweise** für zukünftige Listungsverfahren (Abb. 5) herangezogen werden, um so unnötige Belastungen durch mehrfache Bearbeitung von Anträgen zu verringern (Abb. 2).

Informationen für Veterinärbehörden:

FIS-VL: A-Z Themen des Verbraucherschutzes > Dokumentenbibliothek > Export > Veterinärangelegenheiten beim Export > Drittländer

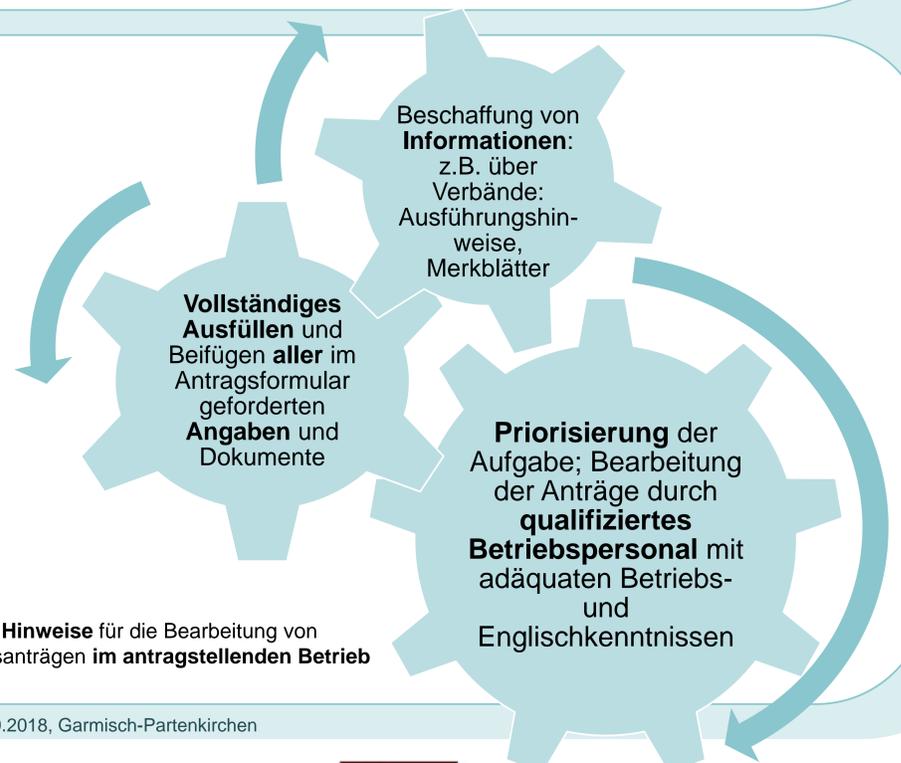


Abb. 5: Hinweise für die Bearbeitung von Listungsanträgen im antragstellenden Betrieb